

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 10.08.2010

§ 1 Geltungsbereich

Für sämtliche Verträge zwischen dem

Kunden

und

Lichtinstallationen.com
Salierstraße 1/2
71334 Waiblingen

(nachfolgend **Lichtinstallationen** genannt)

vertreten durch ihre Geschäftsführer

Swen Seyerlen und **Benjamin Jantzen**

gelten ausschließlich diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen".

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von **Lichtinstallationen** ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

§ 2 Vertragsabschluss

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist das jeweilige Angebot, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie Vergütung festgehalten werden. Die Angebote von **Lichtinstallationen** sind freibleibend.

§ 3 Leistungsumfang

3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Form.

3.2. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt **Lichtinstallationen** dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht – aufgrund dieser Abweichungen – dem Auftraggeber kein Kündigungsrecht zu.

Lichtinstallationen ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.

3.3. Soweit **Lichtinstallationen** Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomie-Bereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern & Co.

§ 4 Event-Leistung und Honorar

4.1. Der Auftraggeber stellt **Lichtinstallationen** unabhängig von dem vereinbarten Honorar ein Budget laut schriftlichem Kostenvoranschlag zur Verfügung. Dieses Budget darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

4.2. Wenn nicht anders vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch von **Lichtinstallationen** für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.

4.3. **Lichtinstallationen** ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Die Agentur ist verpflichtet dieses Geld für die Durchführung der Events einzusetzen.

Die für die Durchführung des Events notwendigen Beträge werden durch den Auftraggeber von **Lichtinstallationen** innerhalb eines vereinbarten Zeitpunktes zur Verfügung gestellt.

4.4. Kostenvoranschläge von **Lichtinstallationen** sind unverbindlich.

4.5. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu zahlen, sofern dies auf der Rechnung nicht anders vermerkt ist. Bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz zu erheben. Durch Verzug entstehende Kosten, wie Mahngebühren, Rechtskosten usw. hat der Kunde in voller Höhe zusätzlich zu tragen.

§ 5 Präsentation

Erhält **Lichtinstallationen** nach der Teilnahme an einer Präsentation keinen Auftrag, so verbleiben alle Leistungen von **Lichtinstallationen**, insbesondere deren Inhalt im Eigentum von **Lichtinstallationen**. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich **Lichtinstallationen** auf Wunsch zurückzustellen.

§ 6 Eigentumsrecht und Urheberschutz

6.1. Alle Leistungen von **Lichtinstallationen** (z.B. Ideen, Konzepte für Veranstaltungen etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum **Lichtinstallationen**. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit **Lichtinstallationen** darf der Kunde die Leistungen von **Lichtinstallationen** nur selbst, ausschließlich am Veranstaltungsort und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

6.2. Änderungen von Leistungen von **Lichtinstallationen** durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von **Lichtinstallationen** und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

6.3. Für die Nutzung von Leistungen von **Lichtinstallationen**, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese

Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung von **Lichtinstallationen** erforderlich.

§ 7 Kündigung

7.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit **Lichtinstallationen** jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung der vereinbarten Honorare bzw. schon erbrachter Vorleistungen.

7.2. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass eine Kürzung des Honorars aufgrund ersparter Aufwendungen von **Lichtinstallationen** ausgeschlossen ist.

7.3. Der Grund zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt.

Dieses Recht steht **Lichtinstallationen** insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Honorar durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird

7.4. Ferner, wenn trotz Aufforderung Budget-Leistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht gezahlt werden
§ 8 Haftung

8.1. **Lichtinstallationen** verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger.

8.2. Die Haftung von **Lichtinstallationen** richtet sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche – auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Vertragsverletzung durch **Lichtinstallationen**, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

8.3. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, dass ein Schadenersatzanspruch gegen **Lichtinstallationen** der Höhe nach, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auf das vereinbarte Honorar beschränkt ist.

8.4. Soweit **Lichtinstallationen** im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen, tritt **Lichtinstallationen** derartige Ersatzansprüche auch an den Auftraggeber ab, sofern dieser die Abtretung derartiger künftiger Ansprüche annimmt. In einem solchen Fall stehen dem Auftraggeber gegen **Lichtinstallationen** keine weiteren Ansprüche zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, derartige Ansprüche auf eigene Kosten durchzusetzen.

8.5. Der Auftraggeber (Veranstalter) ist für sämtliche anfallenden Gebühren, Versicherungen und Steuern zuständig (z.B.

GEMA, Vergnügungsteuer, Veranstalter-Haftpflichtversicherung).

8.6. Für evtl. Stromausfälle übernehmen wir keine Haftung. Der Veranstalter hat für ausreichende und VDE gerechte Stromversorgung zu sorgen.

8.7. Bei einem Auftrag, der aus mehreren Teilleistungen besteht, wird jede dieser Teilleistungen gesondert abgenommen. Die Teilabnahme der Teilleistungen schließt eine nachträgliche Mängelrüge aus. Telefonisch oder mündlich erteilte Abnahmen von Teilleistungen gelten wie schriftlich erteilt. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen und spätestens 8 Tage nach Übergabe des Werkes oder Leistungserbringung an den Auftraggeber bei **Lichtinstallationen** eingegangen sein. Im Falle begründeter Mängelrüge wird **Lichtinstallationen** das Recht eingeräumt, anstatt Wandlung oder Minderung eine Nachbesserung vorzunehmen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei geschaffen.

Für nicht anerkannte Mängel gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 6 Monaten, gerechnet ab Abnahme.

§ 9 Höhere Gewalt

9.1. Wird die Leistung infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (Krieg, innere Unruhe, Naturkatastrophen) vereitelt oder unzumutbar erschwert, können **Lichtinstallationen** und der Kunde vom Angebot zurücktreten.

9.2. **Lichtinstallationen** zahlt dann die bereits geleisteten Anzahlungen zurück, behält sich jedoch ausdrücklich vor, eine Entschädigung für bereits erbrachte oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringende Leistungen zu verlangen. Diese beinhaltet auch die Kosten, die für die Leistungen von Dritten zu erbringen sind und/oder anfällige Stornokosten der Leistungsträger.

§ 10 Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und Agentur und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.